

FAQ

1. Allgemeine Fragen zur Finanzhilfe
2. Fragen zur Ausschreibungsphase
3. Fragen zur Benachrichtigungsphase
4. Fragen zur Bewilligungs- und Nachweisphase
5. Fragen zu den vorzulegenden Unterlagen

WARNUNG

Diese Angaben dienen allein der Information und daraus können sich keine rechtlich verbindlichen Wirkungen für das Ministerium für Kultur und Sport ergeben.

Sollten Sie an dieser Ausschreibung interessiert sein, lesen Sie bitte gründlich den Text des Beschlusses zur Ausschreibung der Finanzhilfen. Diesen finden Sie in der Nationalen Datenbank für Subventionen (Base de datos Nacional de Subvenciones: <http://www.infosubvenciones.es/bdnstrans/GE/es/index>) und auf der Website des Ministeriums für Kultur und Sport:

<http://www.culturaydeporte.gob.es/cultura/libro/sc/becas-ayudas-y-subsvenciones/fomento-traduccion-lenguas-extranjeras.html>

1. ALLGEMEINE FRAGEN ZUR FINANZHILFE

Worin besteht die Finanzhilfe zur Förderung der Übersetzung in Fremdsprachen?

Die Unterstützungen für die Übersetzung in Fremdsprachen werden bereits seit langer Zeit jährlich vom Ministerium bewilligt. Ihr Ziel besteht darin, die Herausgabe und Veröffentlichung von Werken, die zum Kulturgut des spanischen Staates gehören, in fremden Sprachen zu fördern.

Wenn Sie eine ausländische Körperschaft sind und beabsichtigen, die Übersetzung eines Buches zu veröffentlichen, können Sie diese Finanzhilfe beim spanischen Ministerium für Kultur und Sport beantragen, um die Übersetzungskosten abzudecken.



Wer kann die Finanzhilfe beantragen?

Diese Subventionen können von ausländischen Verlagen öffentlicher oder privater Art, die gemeinnützig oder gewinnorientiert sind, beantragt werden, soweit diese in ihrem Land rechtmäßig als juristische Personen oder als selbständig erwerbstätige natürliche Personen angemeldet sind.

Wie wird das Werk bewertet?

Die Anträge werden von einer Expertenkommission bewertet, die aufgrund folgender Kriterien eine Entscheidung trifft:

- a) Kulturelles Interesse des Projekts im redaktionellen Kontext des Landes und der Sprache der Veröffentlichung (die Experten ziehen dabei den Beitrag des Projekts zur Verbreitung des spanischen Kulturguts in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen, mittels der Bewertung des Werdegangs des Autors/der Autorin und seines/ihrer Werks sowie dessen Gültigkeit, soziokulturellen Einfluss und Beitrag zum kulturellen Gedenken heran)
- b) Strategischer Wert der Zielsprache der Übersetzung, welcher mit den vorrangigen geografischen Gebieten im Rahmen der spanischen Kulturpolitik zusammenhängt.
- c) Werdegang der Übersetzerin oder des Übersetzers. Bei der Bewertung dieses Kriteriums wird der Lebenslauf des Übersetzers berücksichtigt.

Welchen Betrag umfasst die Finanzhilfe?

Der bewilligte Betrag wird abhängig von der nach den Bewertungskriterien erreichten Punktzahl festgelegt. Je besser die Punktzahl, desto mehr Finanzhilfe wird geleistet.

An welche Art von Werken richtet sich die Ausschreibung?

Die Finanzhilfe richtet sich an literarische, klassische und zeitgenössische, oder wissenschaftliche Werke, die zum Kulturgut des spanischen Staates gehören.

Welche Anforderungen muss das Werk erfüllen?

Das Originalwerk muss in einer der offiziellen Sprachen des spanischen Staates verfasst sein und außerdem eine der zwei folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Es wurde von einem spanischen Verlag veröffentlicht und im Inland vertrieben.
- b) Falls es nicht von einem spanischen Verlag veröffentlicht wurde, muss der Autor die spanische Staatsangehörigkeit haben.

Das subventionierte Werk darf nach Bewilligung der Finanzhilfe von keiner anderen Person als deren Empfänger und auch nicht von einem Verlag mit einer anderen Rechtspersönlichkeit herausgegeben werden, auch wenn sie zu derselben Unternehmensgruppe gehören.

Andererseits sind ausgeschlossen:

- Übersetzungsprojekte von Werken, die bei Inkrafttreten dieser Ausschreibung 2021 noch nicht in einer der offiziellen Sprachen des spanischen Staates veröffentlicht wurden, gemäß den Bedingungen, die in Artikel 1.1 dieser Ausschreibung angegeben werden.



- Übersetzungsprojekte von Werken, deren Original nicht in einer offiziellen Sprache des spanischen Staates verfasst und veröffentlicht wurde.
- Übersetzungsprojekte von Werken, die in den vergangenen zehn Jahren bereits in dieselbe Zielsprache und für dasselbe Land wie das des Antragstellers übersetzt und veröffentlicht wurden.
- Übersetzungsprojekte von Hand- und Lehrbüchern für den Unterricht sowie Reiseführern und anderen Veröffentlichungen zu Themen, die nicht zum Gegenstand dieser Finanzhilfe gehören.
- Projekte, bei denen Autor und Übersetzer bzw. Verleger und Übersetzer dieselbe Person sind. Nicht ausgeschlossen werden Fälle, in denen der Übersetzer Gesellschafter des Verlags ist, wenn dieser mindestens zwei Gesellschafter hat.
- Übersetzungsprojekte von Werken, die im Selbstverlag herausgegeben wurden, und im Allgemeinen von Werken, die mittels der Finanzierung des Autors herausgegeben wurden.
- Projekte, bei denen Übersetzungsverträge mit juristischen Personen vorgelegt werden.
- Projekte von Verlagen, die nicht ausreichend nachweisen, dass sie über die Geschäfts- und Vertriebsstärke im beabsichtigten Sprachraum verfügen.
- Übersetzungen, die bereits vor dieser Ausschreibung erstellt wurden, unabhängig davon, ob sie veröffentlicht wurden oder nicht.
- Übersetzungsprojekte über Bruchstücke von Werken.

Wie viele Projekte darf ich vorgelegen?

Es dürfen höchstens drei Projekte vorgelegt werden. Falls ein Antragsteller diese Grenze überschreitet, werden die zuerst eingegangenen drei Anträge gemäß Datum, Uhrzeit und Registernummer des Eingangs angenommen und die restlichen Anträge ausgeschlossen.

Kann die Finanzhilfe für mehr als zwei Projekte, an denen derselbe Übersetzer beteiligt ist, bewilligt werden?

Nein. Die Höchstzahl der bewilligten Subventionen für Projekte mit demselben Übersetzer ist zwei, unter Berücksichtigung der von allen Verlagen eingesendeten Anträge.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich zusätzliche Informationen benötige?

Vorzugsweise per E-Mail: promocion.exterior@cultura.gob.es



2. FRAGEN ZUR AUSSCHREIBUNGSPHASE

Wann findet die Ausschreibung der Finanzhilfen durch das Ministerium statt?

Das Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung variiert von Jahr zu Jahr, liegt aber normalerweise etwa am Ende des ersten Quartals bzw. am Anfang des zweiten. Nach Ablauf der Frist werden keine Anträge mehr angenommen.

Besteht die Möglichkeit, vom Ministerium über die Ausschreibung benachrichtigt zu werden?

Ja. Sie können die Benachrichtigung per E-Mail an promocion.exterior@cultura.gob.es beantragen.

Wo kann ich den Text der Ausschreibung nachlesen?

Die vollständige Ausschreibung wird neben anderer Veröffentlichung wie die in der Nationalen Subventionsdatenbank auch auf folgender Website des Ministeriums veröffentlicht:

<http://www.culturaydeporte.gob.es/servicios-al-ciudadano/catalogo/general/05/052040/ficha.html>.

Auf welche Art und Weise muss ich den Antrag versenden?

Der Antragsteller muss sich zunächst mit einem vereinbarten Passwort identifizieren. Dieses Passwort muss von der Person, die das Unternehmen gesetzlich vertritt, angefordert werden, da dieser Umstand später geprüft wird und die entsprechenden Unterlagen angefordert werden können.

- a) Gehen Sie auf die folgende offizielle Seite des Ministeriums: https://cultura.sede.gob.es/pagina/index/directorio/portada_subv_fomento_traducción_lengua_extranjera
- b) Gehen Sie dann auf „Solicitud de clave“ (Passwort beantragen) (das Ausweisdokument muss zur Bestätigung der eingegebenen Daten eingescannt werden).
- c) Nach Beantragung des Passworts erhalten Sie drei E-Mails: zur Begrüßung, zum Aktivieren des Passworts und zur Erteilung des Passworts.
- d) Nachdem Sie das Passwort erhalten haben, müssen Sie die auf dem Bildschirm erscheinenden Formulare ausfüllen, unterzeichnen und den Nachweis für Ihren Antrag als PDF herunterladen.

Dieses Passwort ist ein Jahr gültig und verfällt nach Ablauf dieses Zeitraums.

Der Antrag wird nicht zugelassen, wenn Sie ihn per E-Mail oder auf Papier senden. Der Antrag muss über die offizielle Website des Ministeriums versendet werden, und zwar über den folgenden Link:

https://cultura.sede.gob.es/pagina/index/directorio/portada_subv_fomento_traducción_lengua_extranjera - Wählen Sie dann „Acceder al Procedimiento“ (Zugriff auf das Verfahren).



Eine andere Art, auf diese Website zuzugreifen, ist über die Schaltfläche „**Acceso al servicio online**“ (Zugang zu Online-Service) auf der Website der Subventionen. Folgen Sie hierzu dem Link:

<http://www.culturaydeporte.gob.es/servicios-al-ciudadano/catalogo/general/05/052040/ficha.html>

Innerhalb welcher Frist muss ich den Antrag einreichen?

Die Frist beträgt 25 Werktage ab dem Tag nach dem Datum der Veröffentlichung des Auszugs dieser Ausschreibung im offiziellen staatlichen Amtsblatt (B.O.E.). Die Frist endet um 14:00 Uhr des letzten Tages, der zur Einreichung zur Verfügung steht.

Die Frist zur elektronischen Beantragung des Passworts beträgt 20 Werktage ab dem Tag nach dem Datum der Veröffentlichung des Auszugs dieser Ausschreibung im offiziellen staatlichen Amtsblatt (B.O.E.).

Tipps zur Vorlage des Antrags über die offizielle Website

- Warten Sie nicht bis zum letzten Tag der Frist, denn bei der Vorlage über die offizielle Website können Probleme mit der elektronischen Signatur oder andere technische Probleme auftreten, die eventuell nicht sofort gelöst werden können.
- Nachdem Sie diese Finanzhilfe auf der Website ausgewählt haben, erscheint eine Liste der Unterlagen, die angehängt werden müssen. Bereiten Sie diese rechtzeitig vor.
- Legen Sie die Unterlagen jeweils unter dem entsprechenden dafür vorgesehenen Anhang bei. Jedes in der Ausschreibung verlangte Dokument (das in der Liste der Unterlagen genannt wird) hat seinen entsprechenden Anhang.
- Fügen Sie die Unterlagen in so wenigen Anhängen wie möglich bei. Die Anzahl der möglichen beigefügten Dokumente pro Anhang ist unterschiedlich. Die maximale Dateigröße ist 4.000 kB.
- Sollten bei der elektronischen Einreichung Ihres Antrags Probleme auftreten, wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: soporte.sede.sec@cultura.gob.es

Ist die Ausschreibung von Jahr zu Jahr identisch?

Bei der Ausschreibung können sich wichtige Details ändern. Wir bitten Sie daher, den Text aufmerksam zu lesen und sich bei eventuellen Zweifeln mit uns in Verbindung zu setzen.



3. FRAGEN ZUR BENACHRICHTIGUNGSPHASE

Was passiert, wenn mir bei Vorlage des Antrags ein Dokument fehlt?

Wenn das Ministerium bemerkt, dass ein Dokument fehlt oder wenn der Antrag Fehler aufweist, erfolgt die Benachrichtigung durch eine Veröffentlichung auf der Website:

<http://www.culturaydeporte.gob.es/servicios-al-ciudadano/catalogo/general/05/052040/ficha.html>

Die Veröffentlichung der Verwaltungsakte und Handlungen im Rahmen des Verfahrens erfolgt über deren Aufnahme auf die Website. **Es ist daher ratsam, die Website des Ministeriums regelmäßig zu überprüfen.** Meldungen per E-Mail an die von den Antragstellern angegebenen Adressen erfolgen bloß zu Informationszwecken.

Wenn Sie die angeforderten Unterlagen nicht über die Website innerhalb einer Frist von **10 Tagen** ab der Benachrichtigung (die über die Website erfolgt) vorlegen, wird Ihr Antrag für abgelehnt erachtet.

Nach Ablauf der Berichtigungsfrist prüft die Prüfungsstelle, ob die Voraussetzungen für den Erwerb des Empfängerstatus erfüllt sind, und erlässt einen Beschluss, in dem die Listen der zugelassenen, zurückgezogenen und ausgeschlossenen Anträge endgültig festgestellt werden.

4. FRAGEN ZUR BEWILLIGUNGS- UND NACHWEISPHASE

Wann entscheidet das Ministerium über die Finanzhilfe?

Die Bearbeitung der Subventionen umfasst folgende Phasen: 1) Empfang der Anträge; 2) Berichtigung; 3) Veröffentlichung der Liste der für die Ausschreibung zugelassenen; zurückgezogenen und ausgeschlossenen Anträge auf der Website; 4) Expertenversammlung; 5) Vorschlag des endgültigen Beschlusses; 6) Vergabeentscheidung; 7) Auszahlung; 8) Nachweis.

Der Termin der Vergabeentscheidung variiert von Jahr zu Jahr, fällt aber in der Regel in den Zeitraum am Ende des dritten bzw. am Anfang des vierten Quartals.

Das Ministerium hat mir eine Finanzhilfe zur Übersetzung in Fremdsprachen gewährt. Welches Verfahren folgt nun?

Falls einem Ihrer Werke in der Entscheidung eine Finanzhilfe gewährt wurde, müssen Sie das Werk innerhalb einer **Frist von höchstens 18 Monaten** ab dem Termin der Veröffentlichung der Vergabeentscheidung herausgeben.

Nachdem das Werk gedruckt wurde, müssen Sie nun **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** die Unterlagen zum Nachweis der Veröffentlichung (siehe Informationen zum Nachweis) über die Website des Ministeriums vorlegen. Die beiden Ansichtsexemplare mit dem Logo und dem Vermerk des Ministeriums sind per Post an die Untergeneraldirektion zur Förderung des Buchs, des Lesens und der spanischen Geisteswissenschaften zu senden (Subdirección General de Promoción del Libro, la Lectura y las Letras Españolas - Calle Santiago Rusiñol, 8 - 28040 Madrid, SPANIEN).



WICHTIGER HINWEIS: VERLAGE MIT SITZ AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION MÜSSEN DIE ANSICHTSEXEMPLARE PER PRIVATEM KURIERDIENST AN DIE OBEN ANGEGEBENE ADRESSE SENDEN.

Ich befürchte, ich kann die Ansichtsexemplare nicht innerhalb der Frist von 18 Monaten senden. Kann ich eine Verlängerung beantragen?

Ja. In Ausnahmefällen kann unter Angabe von wichtigen Gründen eine Verlängerung der Frist von maximal **neun Monaten** gewährt werden, sofern diese vor Ablauf der ursprünglichen Frist von achtzehn Monaten schriftlich beantragt wird. Gesetzlich ist eine Fristverlängerung nicht möglich, wenn diese nach Ablauf der ursprünglichen Frist beantragt wird.

Ich möchte auf die Finanzhilfe verzichten. Welche Schritte muss ich dazu befolgen?

Falls Sie eine freiwillige Rückabwicklung wünschen, erfolgt diese über das Formular 074, das bei der Untergeneraldirektion für wirtschaftliche Verwaltung und allgemeine Angelegenheiten des Ministeriums für Kultur und Sport (Subdirección General de Gestión Económica y Asuntos Generales del Ministerio de Cultura y Deporte) erhältlich ist, wobei die Zahlung auf die im Dokument selbst angegebene Weise erfolgt und im Abschnitt „Beschreibung“ die Art der Beihilfe und das bezuschusste Projekt angegeben werden. Nach erfolgter Zahlung muss die Ausfertigung des Formulars 074 für die Verwaltung vor Ablauf der Nachweisfrist über die offizielle Website an die Generaldirektion für Buch und Leseförderung gesendet werden.

Sollten Sie auf die Finanzhilfe verzichten, bevor die Vergabeentscheidung getroffen wird, reicht eine schriftliche Mitteilung über die Website des Ministeriums aus. Der Verzicht muss vor dem Erhalt des Geldes stattfinden.

Wann unternimmt das Ministerium die Zahlung der Finanzhilfe?

Die bewilligte Subvention wird mittels **Vorauszahlung** nach erfolgter Vergabeentscheidung ausgezahlt, wobei keine Sicherheitsleistung erforderlich ist. Das bedeutet, dass die Behörde den Erhalt des Buches nicht vor Überweisung der Finanzhilfe erwartet, sondern die Überweisung kurze Zeit nach Veröffentlichung der Vergabeentscheidung ausgeführt wird.

Eine genaue und bindende Angabe des Zahlungstermins ist im Voraus nicht möglich, da die Zahlung von der Staatskasse abhängig ist. In der Regel ist jedoch eine Zahlung etwa zwei Monate nach dem Vergabeentscheidungsstermin üblich.

Welche Unterlagen habe ich zum Nachweis vorzulegen?

Der Nachweis erfolgt durch die Zusendung der folgenden Unterlagen über die offizielle Website des Kultusministeriums:

- a) Zwei Exemplare des herausgegebenen Werks, die auf den Seiten des Impressums ausdrücklich folgende Angaben enthalten müssen: Titel des Werks und Autor auf Spanisch, Name des Übersetzers oder der Übersetzer, das Logo der Regierung Spaniens – Ministerium für Kultur und Sport - Generaldirektion für Buch und Leseförderung und der folgende Vermerk in der Sprache, in der das Werk veröffentlicht wird: „Die Übersetzung dieses Werks wurde vom Ministerium für Kultur und Sport Spaniens unterstützt.“ Die Exemplare müssen dem bei der Veröffentlichung verwendeten Medium entsprechen: gedruckte Bände bei Veröffentlichungen auf Papier und Computerdateien bei digitalen Veröffentlichungen.



- b) Ein kurzer Leistungsbericht mit einer Beschreibung des Verlagsprojekts nach der Vorlage, die auf der Website auf Spanisch veröffentlicht wird.
- c) Dokument zum Nachweis, dass der Verlag dem Übersetzer die Kosten für die Übersetzung gezahlt hat. Dies erfolgt durch Rechnung oder ein gleichwertiges Dokument bzw. ein Dokument, das die Zahlung bestätigt, sowie dessen Übersetzung ins Spanische.
- d) Vom Begünstigten unterzeichnete Erklärung, in der alle anderen Einkünfte oder Subventionen, mit denen die Aktivität möglicherweise finanziert wurde, mit Angabe ihrer Höhe und Herkunft in spanischer Sprache aufgeführt sind.

Wo bekomme ich das Logo und den Legende des Ministeriums?

Bitte beantragen Sie das Logo des Ministeriums per E-Mail unter promocion.exterior@cultura.gob.es.

Ich habe die Unterlagen vorgelegt. Was ist der nächste Schritt?

Nach Vorlage der Unterlagen werden diese vom Ministerium überprüft. Sollte eine der Anforderungen nicht erfüllt sein, erhalten Sie eine E-Mail mit den zu berichtenden Mängeln.

Ich habe eine Finanzhilfe von einer anderen Behörde oder Körperschaft erhalten. Muss ich das Ministerium darüber informieren?

Ja. Zum Zeitpunkt der Vorlage der Unterlagen zum Nachweis müssen Sie auch die weitere erhaltene Finanzhilfe im Rahmen der Erklärung der Einnahmen angeben.

5. FRAGEN ZU DEN VORZULEGENDEN UNTERLAGEN

Kann ich die Unterlagen per E-Mail senden?

Nein. Gemäß den geltenden Vorschriften haben Unterschriften auf eingescannten Dokumenten keine Rechtsgültigkeit. Aus diesem Grund können auf diesem Weg eingereichte Dokumente nicht als rechtsgültig angesehen werden.

Können die Unterlagen in nur einer Sprache, die nicht Spanisch ist, eingereicht werden?

Nein. Alle Unterlagen müssen auf Spanisch eingereicht werden. Wenn die Originalsprache eine andere Sprache ist, muss das Originaldokument zusammen mit der spanischen Übersetzung eingereicht werden.

Madrid, 2021